

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 90 (1993)

**Artikel:** Öffentliche Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft

**Autor:** Höpflinger, François

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838197>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

#### d) Der eigene Unterstützungswohnsitz in den «übrigen Fällen»

In den seltenen Fällen, in denen weder nach Absatz 1 und 2 ein von den Eltern oder einem Elternteil abgeleiteter noch nach Absatz 3 Buchstabe a – c ein selbständiger Unterstützungswohnsitz bestimmt werden kann, kommt die Auffangbestimmung zum Zug, wonach der Unterstützungswohnsitz mit *dem Aufenthaltsort identisch ist*. Dies könnte eintreten, wenn der Aufenthalt des Elternteils, welcher die elterliche Gewalt innehat, unbekannt ist oder wenn die im Ausland lebenden Schweizer Eltern ihr Kind bei Verwandten in der Schweiz unterbringen. cab

## Öffentliche Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft

### Nationales Forschungsprogramm NFP 29: Projekt «Öffentliche Sozialhilfe im Vergleich»

Von François Höpflinger, Kurt Wyss

*Im Rahmen der NFP-Studie wurde mit Unterstützung des Kantonalen Fürsorgeamtes Basel-Landschaft eine kleine schriftliche Befragung bei den Fürsorgebehörden der 73 Gemeinden des Kantons durchgeführt. Ein Vergleich der Sozialhilfe in diesem Kanton bietet sich insofern an, als der Kanton Basel-Landschaft die gesamte Bandbreite von städtischen bis ländlich-gewerblichen Gemeinden umfasst. Die Unterschiede in den Fürsorgerleistungen sind beträchtlich.*

Dem kantonalen Fürsorgegesetz entsprechend verfügt jede Gemeinde des Kantons über eine Fürsorgebehörde, die entweder aus fünf oder aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt ist. Inwieweit die Fürsorgebehörde selber fürsorgerisch tätig ist, hängt weitgehend davon ab, ob in der Gemeinde eine kommunale Sozialberatungsstelle vorhanden ist oder nicht. Der Aufgabenbereich der Fürsorgebehörden variiert allerdings auch bei den Gemeinden ohne professionelle Sozialhilfe. So sind in recht vielen Gemeinden Aufgaben, die dem Vormundschaftsbereich zuzuordnen sind, der Fürsorge übertragen. Wie in anderen Kantonen bestehen auch im Kanton Basel-Landschaft faktisch mehr Berührungspunkte zwischen Vormundschaftswesen und Fürsorge als häufig erkannt wird. Als problematisch werden von den Fürsorgebehörden vor allem jene Aufgabenbereiche angesehen, die zum einen sehr arbeitsintensiv sind und für die zum anderen kaum Drittstellen vorhanden sind, die die Fürsorgebehörden entlasten könnten. Dies betrifft namentlich die Asylantenbetreuung, die Schuldensanierung, Wohnungssuche oder die Lohn- und Rentenverwaltung.

Die von den Fürsorgebehörden oder den Sozialberatungsstellen anzugehenden Problemschwerpunkte sind sehr vielfältig. Vielfach stehen hinter den finanziellen Schwierigkeiten – die äusserer Anlass für einen Unterstützungsfall sind – komplexe soziale und psychische Problemlagen (Erwerbsunfähigkeit, labile Lebenslage, Suchtverhalten usw.). Die Zahl von Unterstützungsfällen (pro 1000 Einwohner) variiert wie in anderen Kantonen auch im Kanton

Basel-Land in starkem Masse. Die Stadt-Land-Unterschiede sind sehr markant. Während in den ausgesprochen ländlichen Gemeinden pro 1000 Einwohner rund 1.8 Unterstützungsfälle gezählt wurden, sind es bei den städtischen Gemeinden über 10 Unterstützungsfälle. Dementsprechend variieren auch die Unterstützungsleistungen pro Einwohner massiv (von 26 Franken bei den ländlichen Gemeinden bis 95 Franken bei den urbanen Gemeinden).

### **Sozialberatung für 81% der Bevölkerung**

Im Kanton Basel-Landschaft verfügen 19 von 73 Gemeinden über gemeindeeigene Sozialdienste bzw. Sozialberatungsstellen. Es ist zu betonen, dass in diesen 19 Gemeinden, bei denen es sich in erster Linie um grössere, stadtnahe Gemeinden handelt, 81% der Kantonseinwohner/innen wohnen. Im allgemeinen sind die Sozialberatungsstellen der Gemeinden personell recht gut dotiert. Die Sozialarbeiter/innen der kommunalen Dienste übernehmen allerdings neben der materiellen Unterstützung gemäss Sozialhilfegesetz diverse andere Aufgaben. Sie sind durchgehend als eher polyvalente Stellen aufgebaut, was unter anderem bedeutet, dass mindestens 16 der 19 kommunalen Sozialberatungsstellen auch vormundschaftliche Aufgaben übernehmen. Die Aufgabentrennung zwischen Behörden und Sozialberatungsstelle scheint allerdings nicht immer klar vollzogen; in mindestens 8 der 19 Gemeinden mit Sozialberatungsstelle nehmen neben den Sozialarbeiter/-innen auch Behördemitglieder Einzelabklärungen und Betreuungen vor.

Was die Gemeinden ohne kommunale Sozialberatung betrifft, ist die Schaffung regionaler Sozialberatungsstellen zumindest in Diskussion. Bisher hat sich die öffentliche Sozialhilfe jedoch vor allem auf zwei Ebenen abgespielt, auf der Gemeindeebene einerseits, auf der kantonalen Ebene andererseits. Auf der Gemeindeebene nehmen die Fürsorgebehörden – die über ihr eigenes Budget verfügen – eine durchwegs starke Stellung ein (dies fällt insbesondere auf im interkantonalen Vergleich). Auf der anderen Seite übernimmt auch der Kanton resp. das kantonale Fürsorgeamt bedeutende Funktionen, was insbesondere die kleinen Gemeinden von verschiedenen, v. a. administrativen Aufgaben entlastet. Bewährt hat sich die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden namentlich bei Alimenteninkasso/Alimentenbevorschussung.

Im Bereich der persönlichen Hilfe und Betreuung, d. h. bei Aufgaben, die notwendigerweise vor Ort zu erfolgen haben, ergeben sich aus dem Vorhandensein bzw. Fehlen kommunaler Sozialberatungsstellen entsprechend grosse Unterschiede. Diese dürften wohl erst mit der Einführung regionaler Sozialberatungsstellen abgebaut werden können.